

**Verfahrensordnung
für das Beschwerdeverfahren
gem. § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetz (LkSG)**

Inhalt

Vorwort..... 3

Beschwerdebefugnis 3

Beschwerdegegenstand 3

Ablauf..... 4

 1. Kontaktaufnahme 4

 2. Eingangsbestätigung 4

 3. Erstprüfung der Meldung und Festlegung von Zuständigkeiten 4

 4. Sachverhaltsaufklärung 4

 5. Abhilfemaßnahmen und Abschluss 4

Schutz der meldenden Person 5

Wirksamkeitsüberprüfung 5

Datenschutz 5



Vorwort

Mit dieser Verfahrensordnung informiert kbo – Kliniken des Bezirks Oberbayern über den Ablauf des Beschwerdeprozesses nach § 8 LkSG. Ein angemessenes Beschwerdeverfahren ist ein Kernelement der Sorgfaltspflichten, die über das LkSG etabliert werden.

Ein Beschwerdeverfahren dient sowohl als Frühwarnsystem dazu, durch abgegebene Hinweise auf Risiken frühzeitig und unmittelbar reagieren zu können, um so drohende Schäden abzuwenden. Ebenso ermöglicht es Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, falls eine Verletzung eines geschützten Rechtsguts bereits eingetreten ist.

Beschwerdebefugnis

Jede Person, die von Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belangen im Sinne des LkSG erfährt, kann eine Beschwerde einreichen. Dies gilt auch für Personenvereinigungen wie z.B. Nichtregierungsorganisationen (NROs). Melden kann damit jede Person, unabhängig davon, ob sie in einem Arbeitsverhältnis zu kbo oder als Externer, z.B. als Mitarbeiter eines Lieferanten in einem Geschäftsverhältnis zu kbo steht.

Beschwerdegegenstand

Es können sämtliche Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden, die durch das wirtschaftliche Handeln von kbo im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Entsprechend des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes können sich die Hinweise beispielhaft auf folgende geschützte Rechtspositionen beziehen:

Menschenrechtliche Risiken bzw. Verletzungen

Kinderarbeit, Sklaverei, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz (z.B. die Nichteinhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards, Fehlen von geeigneten Schutzmaßnahmen), Gewässer- und Luftverunreinigung.

Umweltbezogene Risiken bzw. Verletzungen

Herstellung und Verwendung bestimmter Chemikalien, z.B. Quecksilber, nicht umweltgerechte Handhabung und Entsorgung von Abfällen (z.B. Medikamente), Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

Ablauf

Der Beschwerdeprozess umfasst die folgenden Verfahrensschritte:

1. Kontaktaufnahme

Sie können uns über das Impressum unserer Homepage über das Upload-Portal unter kbo.de/impressum oder über compliance.kbo@kbo.de kontaktieren.

Hilfreich für die Bearbeitung des Hinweises ist es, wenn der Sachverhalt möglichst konkret und für Dritte nachvollziehbar geschildert wird.

2. Eingangsbestätigung

Die eingegangene Meldung wird Ihnen innerhalb von sieben Tagen bestätigt und vertraulich dokumentiert.

3. Erstprüfung der Meldung und Festlegung von Zuständigkeiten

Die eingegangene Meldung wird zunächst in der kbo-Compliance Abteilung geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in Bezug auf die Lieferkette darstellt. In diesem Zuge informieren wir Sie über die nächsten Schritte, den wahrscheinlichen zeitlichen Verlauf des Verfahrens und über Ihre Rechte.

Falls der gemeldete Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, erhalten Sie eine begründete Rückmeldung. Gleichzeitig wird geprüft, ob der Sachverhalt gegebenenfalls unter das Hinweisgeberschutzgesetz fällt. Auch hier nehmen wir uns dem Hinweis an und klären diesen auf.

Nähere Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz bei kbo finden Sie [hier](#).

4. Sachverhaltsaufklärung

Im Rahmen der Aufklärung wird der Sachverhalt mit Ihnen erörtert sowie über mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen gesprochen. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung erhalten Sie eine Rückmeldung über den aktuellen Sachstand. Sollte die Aufklärung des Sachverhaltes nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein, werden wir Sie bei neuen Erkenntnissen oder spätestens nach weiteren drei Monaten erneut informieren.

5. Abhilfemaßnahmen und Abschluss

Wird im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung festgestellt, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist

oder unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Sie werden über das Ergebnis und etwaige abgeleitete Maßnahmen informiert und das Verfahren ist damit abgeschlossen. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahme wird durch kbo nachverfolgt sowie überprüft, ob die Abhilfemaßnahmen wirksam zur Beendigung oder Minimierung des Risikos oder der Verletzung geführt haben.

Schutz der meldenden Person

Die Mitarbeitenden der kbo-Compliance Abteilung sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und gehen jedem Hinweis unparteiisch und unabhängig nach. Die Vertraulichkeit der Identität wird gewahrt und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der abgegebenen Meldung wird stets gewährleistet.

Erfolgt die Abgabe eines Hinweises gutgläubig und nach bestem Wissen und Gewissen, können Ihnen somit keinerlei Nachteile oder Schäden entstehen.

Nachweislich bewusst falsch erhobene Anschuldigungen können jedoch geahndet und sanktioniert werden.

Sollten Sie Kenntnis oder Verdacht haben, dass eine Person aufgrund der Meldung eines Hinweises Repressalien oder Benachteiligungen ausgesetzt ist, so bitten wir um eine Meldung an die kbo-Compliance Abteilung an compliance.kbo@kbo.de oder über unser [Upload-Portal](#).

Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird durch die kbo Compliance-Abteilung jährlich sowie anlassbezogen überprüft, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer gerechnet werden muss.

Datenschutz

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG, und somit auch die Bearbeitung der Beschwerden, wird fortlaufend durch kbo dokumentiert. Die Dokumentationen müssen gem. § 10 Abs. 1 LkSG ab Erstellung für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufbewahrt werden. Weitere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).